

**Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des
Rheingau-Taunus-Kreises vom 23.10.2001**

Aufgrund der §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 569) in Verbindung mit § 129 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S.534) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 23.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinden haben zum Ausgleich der Kosten für die Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt des Kreises kraft Gesetzes, landesrechtlicher Vorgaben oder im besonderen Auftrag der Gemeinden durchführt, Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Prüfungsgebühren sind auch von Körperschaften, Verbänden und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts zu entrichten, die das Rechnungsprüfungsamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, landesrechtlicher Vorgaben oder besonderer Vereinbarungen in Anspruch nehmen.

§ 2

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt je Prüfer/Prüferin und Prüfungstag 400,00 Euro.

(2) Dauert die Prüfungstätigkeit keinen ganzen Arbeitstag, sind folgende Teilbeträge zu berechnen: bis unter 2 Stunden $\frac{1}{4}$ Tag; von 2 Stunden bis unter 4 Stunden $\frac{1}{2}$ Tag; von 4 Stunden bis unter 6 Stunden $\frac{3}{4}$ Tag; ab 6 Stunden 1/1 Tag.

(3) Die Prüfungsgebühr wird für Prüfungsarbeiten des Rechnungsprüfungsamtes sowohl am Verwaltungssitz der Gebührenpflichtigen (§ 1) als auch am Sitz der Kreisverwaltung erhoben.

§ 3

(1) Werden zur Durchführung von Prüfungsaufgaben andere Prüfer/Prüferinnen oder Prüfstellen herangezogen oder erfolgt die Prüfung durch Bedienstete übergeordneter Behörden, dann ist der Betrag zu erstatten (Erstattungsbetrag), den der Rheingau-Taunus-Kreis selbst für die Vergütung für die Inanspruchnahme der fremden Prüfungsorgane zu entrichten hat.

(2) Ist zur Durchführung von Prüfungsaufgaben die Mitwirkung anderer Ämter des Rheingau-Taunus-Kreises erforderlich, werden für jede/n hinzugezogene/n Mitarbeiter/Mitarbeiterin ebenfalls Gebühren erhoben. § 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Die Gebühren und Erstattungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Kreiskasse in Bad Schwalbach zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren und Erstattungsbeträge werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hess. VwVG) vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) in seiner jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 5

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren und Erstattungsbeträgen stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Für die Prüfung der Jahresrechnungen (§ 128 HGO) bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2000 findet der bisherige Gebührensatz von 373,24 Euro Anwendung.

Bad Schwalbach, den 14.11.2001
Der Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
R ö t t g e r
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Rheingau-Taunus-Kreises vom 14.11.2001

Aufgrund der §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 01.04.2005 (GVBl. I S.183) in Verbindung mit § 129 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 21.06.2011 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Rheingau-Taunus-Kreises vom 14.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgebühr beträgt je Prüfer/Prüferin und Prüfungstag 450,00 Euro.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Für die Prüfung der Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse 2008 sowie für die bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits geprüften Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2009 findet der bisherige Gebührensatz von 400,00 Euro Anwendung.

Bad Schwalbach, den 05.07.2011

Der Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises

(Albers)
Landrat